

Regelungen für die Abiturprüfung im Fach Biologie im Jahr 2024

Stand: August 2022

Auf der Grundlage der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO), der Fachanforderungen Biologie und der „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Biologie“ (EPA Biologie) werden die folgenden Regelungen für die Abiturprüfung im Fach Biologie getroffen.

1 Fachliche Qualifikationen

Die Prüfungsaufgabe in der schriftlichen wie in der mündlichen Abiturprüfung ist so zu stellen, dass ihre Bearbeitung den Nachweis der in den Fachanforderungen Biologie beschriebenen Kompetenzen erfordert. Dabei sind in jeder Aufgabe neben den inhaltsbezogenen Kompetenzen die prozessbezogenen Kompetenzen (Erkenntnisgewinnung, Kommunikation, Bewertung) angemessen zu berücksichtigen. Die Aufgaben beziehen sich auf die in den Fachanforderungen genannten Basiskonzepte der EPA.

2 Schriftliche Abiturprüfung auf erhöhtem Anforderungsniveau

2.1 Aufgabenarten

Eine Prüfungsaufgabe der schriftlichen Abiturprüfung ist die Gesamtheit dessen, was ein Prüfling zu bearbeiten hat. Sie muss aus dem Unterricht in der Oberstufe erwachsen.

Die Prüfungsaufgabe setzt sich aus zwei voneinander unabhängigen Aufgaben zusammen, die den gleichen Zeitumfang beanspruchen und in der Bewertung gleich zu gewichten sind.

Die Prüfungsaufgabe wird den Prüflingen schriftlich vorgelegt.

Es sind folgende Arten von Aufgaben möglich: Materialgebundene Aufgaben oder Bearbeitung eines Schüler- oder Lehrerexperiments, das im Unterricht nicht behandelt wurde. Aufgaben, deren Lösung ausschließlich die Aufsatzform verlangt, sind nicht geeignet.

Jede Aufgabe für die schriftliche Abiturprüfung muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Im Zentrum der Aufgabe steht die Überprüfung des biologischen Verständnisses.
- Die Aufgabe bezieht sich auf die in den Fachanforderungen beschriebenen inhaltsbezogenen Kompetenzen unter angemessener Berücksichtigung der prozessbezogenen Kompetenzbereiche, sodass biologisches Arbeiten in der Oberstufe hinreichend erfasst wird.
- Die Aufgabe berücksichtigt alle drei Anforderungsbereiche.
- Die Aufgaben können in Teilaufgaben gegliedert sein, die zueinander in Beziehung stehen sollen.
- Bei der Formulierung der Aufgabe werden die vorgegebenen Operatoren verwendet.
- Die Teilaufgaben einer Aufgabe sind unabhängig voneinander lösbar.

2.2 Hinweise zum Erstellen von Prüfungsaufgaben

Jede Aufgabe steht unter einem zusammenfassenden Thema. Sie ist in höchstens vier Teilaufgaben untergliedert, die von den Prüflingen eine selbstständige Planung der Bearbeitung verlangen, sodass ein möglichst breites Spektrum von

Kompetenzen nachgewiesen werden kann. Jede Aufgabe darf maximal fünf der in den Fachanforderungen genannten Operatoren (vgl. Anlage 1) enthalten.

Für die Sicherung des erhöhten Anforderungsniveaus in der schriftlichen

Abiturprüfung ist nicht der Umfang der Aufgaben maßgeblich, sondern der Grad der fachlichen Komplexität.

Die Aufgaben einer Prüfungsaufgabe erreichen dann ein angemessenes Niveau, wenn die Summen der Bewertungseinheiten in den Anforderungsbereichen I, II und III im Verhältnis 4:5:1 stehen. Es ist darauf zu achten, dass das Fehlen von Ergebnissen im Anforderungsbereich III die Lösung anderer Teilaufgaben nicht verhindert. Zugelassene Hilfsmittel sind in der Aufgabenstellung anzugeben.

2.3 Aufgabenvorschläge

Für die schriftliche Abiturprüfung ist der Schulaufsichtsbehörde ein Vorschlag bestehend aus vier Aufgaben mit Erwartungshorizont vorzulegen. Die Aufgaben müssen sich thematisch, inhaltlich und hinsichtlich der Schwerpunktsetzung in den Basiskonzepten deutlich unterscheiden. Die Schwerpunktsetzung darf sich nicht nur auf Unterrichtsthemen der Q2-Phase beziehen.

Im Falle eines Schülerexperimentes ist im Rahmen der Aufgabenstellung auf die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen und ihre Einhaltung schriftlich hinzuweisen.

Um sicherzustellen, dass die Prüflinge in der Lage sind, ein Experiment mit der erforderlichen Sorgfalt durchzuführen, kann gegebenenfalls ein Antrag auf Verlängerung der Arbeitszeit gestellt werden. Im Regelfall sind die Experimente so zu bemessen, dass ein Antrag auf Arbeitszeitverlängerung nicht erforderlich ist.

Alle Aufgaben sollen in Umfang und Komplexität vergleichbar sein und dieselbe Summe von 60 Bewertungseinheiten aufweisen.

Die Schulaufsichtsbehörde wählt zwei der vier eingereichten Aufgaben zur Bearbeitung durch die Schülerinnen und Schüler aus.

Die Aufgaben werden der Prüferin oder dem Prüfer am letzten Schultag vor der Prüfung durch die Schulleiterin bzw. dem Schulleiter oder einer Vertreterin bzw. einem Vertreter übergeben.

2.4 Einzureichende Unterlagen

Die Angemessenheit einer Prüfungsaufgabe kann nur vor dem Hintergrund des vorangegangenen Unterrichts und weiterer erläuternder Hinweise beurteilt werden. Daher sind einzureichen:

- Deckblatt mit den vier Aufgaben unter Angabe der jeweiligen Themen und zugeordneten Basiskonzepten, zuzulassende Hilfsmittel, Antrag auf Arbeitszeitverlängerung, Erklärung der Schule, dass Aufgabenstellung und Lösungen vor Abgabe geprüft sind, und dass keine Aufgaben / Materialien in den vergangenen vier Jahren in der gleichen Weise als Klausur- oder Abituraufgabe an der Schule gestellt wurden; die Aufgaben mit Materialien unter Nennung der Quellen,
- je Aufgabe ein tabellarischer Bewertungsbogen mit den erwarteten Schülerleistungen in Stichworten, den zugeordneten Bewertungseinheiten in den Anforderungsbereichen und den unterrichtlichen Voraussetzungen, aus diesem Bewertungsbogen muss deutlich hervorgehen, wie viele Bewertungseinheiten aus welchem Anforderungsbereich für welche Teilleistung in den einzelnen Teilaufgaben vorgesehen sind, pro formulierter Teilleistung sind nur Bewertungseinheiten in einem Anforderungsbereich möglich; in der Regel sollen nicht mehr als drei Punkte pro formulierter Teilleistung vergeben werden,
- gegebenenfalls die Erläuterung der vorgesehenen Experimente einschließlich der Darstellung der Maßnahmen zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen,
- relevante organisatorische Voraussetzungen (z.B. Wochenstundenzahl, besonderer Umfang von Unterrichtsausfall, Lehrerwechsel, Experimentier- erfahrung, durchgeführte Exkursionen und Projekte, ausgegebene Schullehrbücher),
- die Reihenfolge der in der Oberstufe behandelten Themen mit Schwerpunktsetzungen zu den in den Fachanforderungen formulierten grundlegenden Zusammenhängen (Kapitel III: Tabellen 2.2.1 bis 2.2.8),
- die Profilthemen in der Oberstufe, wenn Biologie Profil gebendes Fach ist,
- gegebenenfalls der Antrag auf Arbeitszeitverlängerung,
- Werden digitale Medien genutzt, die über den wissenschaftlichen Taschenrechner hinausgehen, sind die organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Verhinderung von Täuschungsversuchen und der Vorkehrungen für den Ausfall dieser digitalen Medien darzulegen,
- die vollständigen Klassenarbeiten bzw. Themen der gleichwertigen Leistungen in der Oberstufe (E, Q1, Q2).

2.5 Durchführung der Prüfung

Die schriftliche Abiturprüfung auf erhöhtem Anforderungsniveau dauert 300 Minuten. Die Bearbeitungszeit beginnt gegebenenfalls nach der Durchführung eines Lehrerexperiments.

2.6 Bewertung von Prüfungsleistungen

Grundlage der Bewertung ist die eigenständige Korrektur von Erst- und Zweitkorrektor bzw. Erst- und Zweitkorrektorin, die mit ihren Korrekturanmerkungen in der Arbeit die Stärken und Schwächen der Schülerleistung dokumentieren. Der tabellarische Bewertungsbogen ist für die Notenfindung zu verwenden.

Bei der Bewertung der Arbeit können nur ganze oder halbe Bewertungseinheiten vergeben werden. Werden Lösungen erbracht, die bei der Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung nicht erfasst sind, so sind diese angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist eine Überschreitung der Anzahl der für den betreffenden Aufgabenteil vorgesehenen Bewertungseinheiten unzulässig.

Die Vergabe aller Bewertungseinheiten setzt eine gute Gliederung, eine angemessene Fachsprache und korrekte Bezüge voraus.

Die Benotung der Arbeiten erfolgt nach folgendem Bewertungsschlüssel:

Mindestens zu erreichender Anteil an den insgesamt zu erreichenden Bewertungseinheiten (in %)	Bewertungseinheiten	Note	Notenpunkte
95	≥ 114	sehr gut	15
90	≥ 108	sehr gut	14
85	≥ 102	sehr gut	13
80	≥ 96	gut	12
75	≥ 90	gut	11
70	≥ 84	gut	10
65	≥ 78	befriedigend	9
60	≥ 72	befriedigend	8
55	≥ 66	befriedigend	7
50	≥ 60	ausreichend	6
45	≥ 54	ausreichend	5
40	≥ 48	ausreichend	4
33	≥ 40	mangelhaft	3
27	≥ 32,5	mangelhaft	2
20	≥ 24	mangelhaft	1
0	≤ 23,5	ungenügend	0

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von bis zu zwei Notenpunkten nach der fachlichen Bewertung der Abiturarbeit. Wird die Abiturarbeit im Gesamturteil mit 6 Notenpunkten beurteilt, wird in der Regel höchstens ein Notenpunkt abgezogen, bei einer Beurteilung mit 5 oder weniger Notenpunkten findet ein Punktabzug in der Regel nicht statt.

Der Bewertungsbogen wird Bestandteil der Prüfungsakte. Zusätzlich gehört in jedem Falle zur Beurteilung auch die verbale Würdigung (s.u.) der gezeigten Leistung, in der gegebenenfalls auf besondere Vorzüge oder besondere Schwächen verwiesen wird und aus der sich schlüssig ergibt, warum eine Leistung nicht mehr mit „ausreichend“ bewertet werden kann.

Diese verbale Würdigung kann wie folgt formuliert werden:

Erstkorrektorin/Erstkorrektor:

Gemäß beiliegendem Bewertungsbogen erreichte der Prüfling in der Aufgabe
mit dem Schwerpunkt _____ Bewertungseinheiten,
in der Aufgabe
mit dem Schwerpunkt _____ Bewertungseinheiten,
Summe _____ Bewertungseinheiten.

Dies entspricht _____ % der erreichbaren Gesamtzahl und nach dem vorgegebenen
Bewertungsschlüssel der Note _____ (_____ Punkte).

Die Klausur wurde auf Sprachrichtigkeit und äußere Form überprüft. Es ergibt sich ein Abzug von
_____ Notenpunkten / kein Abzug.

(Ergänzung der verbalen Würdigung nach Bedarf.)

Ich benote die vorliegende Arbeit mit der Note _____ (_____ Punkte).

Datum, Ort, Unterschrift

Zweitkorrektorin/Zweitkorrektor:

Gemäß beiliegendem Bewertungsbogen erreichte der Prüfling in der Aufgabe
mit dem Schwerpunkt _____ Bewertungseinheiten,
in der Aufgabe
mit dem Schwerpunkt _____ Bewertungseinheiten,
Summe _____ Bewertungseinheiten.

Dies entspricht _____ % der erreichbaren Gesamtzahl und nach dem vorgegebenen
Bewertungsschlüssel der Note _____ (_____ Punkte).

Die Klausur wurde auf Sprachrichtigkeit und äußere Form überprüft. Es ergibt sich ein Abzug von
_____ Notenpunkten / kein Abzug.

(Ergänzung der verbalen Würdigung nach Bedarf.)

Ich benote die vorliegende Arbeit mit der Note _____ (_____ Punkte).

Datum, Ort, Unterschrift

Mindestens die Eintragungen der Noten und die Unterschriften mit Datum müssen handschriftlich erfolgen. Das Datum des Zweitkorrektors, der Zweitkorrektorin muss sich vom Datum des Erstkorrektors, der Erstkorrektorin unterscheiden.

3 Mündliche Abiturprüfung

Die mündliche Prüfungsaufgabe besteht aus zwei materialgebundenen Aufgaben.

Die Aufgaben müssen sich thematisch, inhaltlich und hinsichtlich der Schwerpunktsetzung in den Basiskonzepten deutlich unterscheiden. Sie dürfen keine inhaltliche Wiederholung von Leistungsnachweisen sein und sich nicht nur auf die Themen bzw. Basiskonzepte eines Schulhalbjahres beziehen.

Die Aufgabenstellung für die mündliche Prüfung unterscheidet sich von der für die schriftliche Prüfung. Zeitaufwändige Zeichnungen und Skizzen sind zu vermeiden. Vielmehr sollen die Prüflinge biologische Sachverhalte im freien Vortrag darstellen und im Gespräch zu biologischen Fragen Stellung nehmen.

Die Aufgabenstellung muss einen einfachen Einstieg erlauben und so angelegt sein, dass unter Beachtung der Anforderungsbereiche, die auf der Grundlage eines Erwartungshorizontes den Aufgabenteilen zugeordnet werden, grundsätzlich jede Note erreichbar ist.

Jede Aufgabe der mündlichen Abiturprüfung muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie bezieht sich auf ein Thema.
- Im Zentrum der Aufgabe steht die Überprüfung des biologischen Verständnisses.
- Die Aufgabe bezieht sich auf die in den Fachanforderungen beschriebenen inhaltsbezogenen Kompetenzen unter angemessener Berücksichtigung der prozessbezogenen Kompetenzbereiche, sodass biologisches Arbeiten in der Oberstufe hinreichend erfasst wird.
- Die Aufgabe berücksichtigt alle drei Anforderungsbereiche.
- Bei der Formulierung der Aufgabe werden die vorgegebenen Operatoren verwendet.
- Die Aufgaben können in höchstens drei Teilaufgaben gegliedert sein, die zueinander in Beziehung stehen sollen.
- Das Material sollte hinsichtlich Komplexität und Umfang so begrenzt werden, dass der Prüfling es in der Vorbereitung als Grundlage für einen freien Vortrag bearbeiten kann und weiterführende Aspekte dargestellt werden können.

Die Prüferin beziehungsweise der Prüfer legt dem Prüfungsausschuss vor der Prüfung einen schriftlichen Erwartungshorizont vor, in dem die erwarteten inhaltlichen Ergebnisse skizziert werden. Dabei ist im Hinblick auf die vorgelegte Aufgabenstellung zu konkretisieren, wann Leistungen mit „ausreichend“ und wann sie mit „gut“ bis „sehr gut“ bewertet werden sollen. Darüber hinaus werden im Erwartungshorizont Aussagen getroffen zu den unterrichtlichen Voraussetzungen und zur Selbstständigkeit der Prüfungsleistung.

Beide Aufgaben sollen etwa denselben Zeitumfang an der mündlichen Prüfung in Anspruch nehmen und sind bei der Beurteilung gleich zu gewichten.

Neben dem Vortrag der Ergebnisse ihrer Vorbereitung müssen die Prüflinge in einem Prüfungsgespräch ergänzende oder weitergehende Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen. Bei der Beurteilung der Prüfungsleistung wird neben dem Inhalt auch die Qualität der Präsentation bewertet.

Kommt ein Prüfling im Verlauf der mündlichen Prüfung nicht über die reine Reproduktion hinaus, so kann die Note nicht besser als „ausreichend“ (vier Punkte) sein. Soll die Leistung mit „sehr gut“ beurteilt werden, so muss dem Prüfungsgespräch ein eigenständiger Vortrag vorausgehen und im Verlauf des Gespräches müssen auch Fragen zum Anforderungsbereich III richtig beantwortet werden.

4 Präsentationsprüfung

Bei der Durchführung der Präsentationsprüfung sind die rechtlichen Vorgaben und die Bestimmungen der Fachanforderungen zu beachten.

Anlage 1

Operatoren im Fach Biologie

Im Folgenden werden Operatoren erläutert, die im Fach Biologie in Abschlussprüfungen verwendet werden. Diese Operatoren können hinsichtlich ihrer Bedeutung durch Zusätze (zum Beispiel „zeichnerisch“ oder „graphisch“) spezifiziert werden.

Im Einzelfall können auch hier nicht aufgeführte Operatoren eingesetzt werden, wenn davon auszugehen ist, dass sich deren Bedeutung aus dem Kontext ergibt (zum Beispiel „beschriften“, „ankreuzen“).

Operator	Beschreibung der erwarteten Leistungen
ableiten	auf der Grundlage von Erkenntnissen sachgerechte Schlüsse ziehen
abschätzen	durch begründete Überlegungen Größenordnungen angeben
analysieren	systematisches Untersuchen eines Sachverhaltes, bei dem Bestandteile, dessen Merkmale und ihre Beziehungen zueinander erfasst und dargestellt werden
anwenden	einen bekannten Zusammenhang oder eine bekannte Methode auf einen anderen Sachverhalt beziehen
aufstellen / entwickeln von Hypothesen	begründete Vermutung auf der Grundlage von Beobachtungen, Untersuchungen, Experimenten oder Aussagen formulieren
auswerten	Daten, Einzelergebnisse oder andere Elemente in einen Zusammenhang stellen, gegebenenfalls zu einer Gesamtaussage zusammenführen und Schlussfolgerungen ziehen
begründen	Sachverhalte auf Regeln, Gesetzmäßigkeiten oder kausale Zusammenhänge zurückführen
beschreiben	Strukturen, Sachverhalte oder Zusammenhänge strukturiert und fachsprachlich richtig mit eigenen Worten wiedergeben
beurteilen	zu einem Sachverhalt ein selbstständiges Urteil unter Verwendung von Fachwissen und Fachmethoden formulieren und begründen
bewerten	Sachverhalte, Gegenstände, Methoden, Ergebnisse an Beurteilungskriterien oder Normen und Werten messen
darstellen	Sachverhalte, Zusammenhänge, Methoden strukturiert und gegebenenfalls fachsprachlich wiedergeben
diskutieren	in Zusammenhang mit Sachverhalten, Aussagen oder Thesen unterschiedliche Positionen oder Pro- und Contra-Argumente einander gegenüberstellen und abwägen
durchführen (Experimente)	eine vorgegebene oder eigene Experimentieranleitung umsetzen
erklären	einen Sachverhalt mithilfe eigener Kenntnisse in einen Zusammenhang einordnen sowie ihn nachvollziehbar und verständlich machen
erläutern	einen Sachverhalt durch zusätzliche Informationen veranschaulichen und verständlich machen

ermitteln	einen Zusammenhang oder eine Lösung finden und das Ergebnis formulieren
interpretieren / deuten	Sachverhalte und Zusammenhänge im Hinblick auf Erklärungsmöglichkeiten herausarbeiten
klassifizieren / ordnen	Begriffe, Gegenstände auf der Grundlage bestimmter Merkmale systematisch einteilen
nennen / angeben	Elemente, Sachverhalte, Begriffe, Daten, Fakten ohne Erläuterung wiedergeben
planen	zu einem vorgegebenen Problem eine Experimentieranordnung finden und eine Experimentieranleitung erstellen
protokollieren	Ablauf, Beobachtungen und Ergebnisse sowie gegebenenfalls Auswertung (Ergebnisprotokoll, Verlaufsprotokoll) in fachtypischer Weise wiedergeben
skizzieren	Sachverhalte, Objekte, Strukturen oder Ergebnisse auf das Wesentliche reduzieren und diese grafisch oder schriftlich übersichtlich darstellen
Stellung nehmen	zu einem Gegenstand oder Sachverhalt, der an sich nicht eindeutig ist, nach kritischer Prüfung und sorgfältiger Abwägung ein begründetes Urteil abgeben
überprüfen / prüfen	Sachverhalte oder Aussagen an Fakten oder innerer Logik messen und gegebenenfalls Widersprüche aufdecken
untersuchen	Sachverhalte/Objekte erkunden, Merkmale und Zusammenhänge herausarbeiten
verallgemeinern	aus einem erkannten Sachverhalt eine erweiterte Aussage treffen
vergleichen	Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede ermitteln
zeichnen	eine exakte Darstellung beobachtbarer oder gegebener Strukturen anfertigen
zusammenfassen	das Wesentliche in konzentrierter Form wiedergeben

Anlage 2

Schriftliche Abiturprüfung auf grundlegendem Anforderungsniveau

In der Abiturprüfung gemäß APVO-EW (sog. Externenprüfung) kann eine schriftliche Prüfung im Fach Biologie auf grundlegendem Niveau stattfinden.

Die Prüfung folgt den Vorgaben der schriftlichen Abiturprüfung auf erhöhtem Anforderungsniveau. Sie unterscheidet sich hiervon in folgenden Punkten:

Die Aufgabenstellung beschränkt sich auf die in den Fachanforderungen ausgeführten Kompetenzen für das grundlegende Anforderungsniveau.

Die Dauer der schriftlichen Abiturprüfungen beträgt 240 Minuten. Alle Aufgaben sollen in Umfang und Komplexität vergleichbar sein und dieselbe Summe von 50 Bewertungseinheiten aufweisen

Die Benotung der Arbeiten auf grundlegendem Anforderungsniveau erfolgt nach folgendem Bewertungsschlüssel:

Mindestens zu erreichender Anteil an den insgesamt zu erreichenden Bewertungseinheiten (in %)	Bewertungseinheiten	Note	Notenpunkte
95	≥95	sehr gut	15
90	≥90	sehr gut	14
85	≥85	sehr gut	13
80	≥80	gut	12
75	≥75	gut	11
70	≥70	gut	10
65	≥65	befriedigend	9
60	≥60	befriedigend	8
55	≥55	befriedigend	7
50	≥50	ausreichend	6
45	≥45	ausreichend	5
40	≥40	ausreichend	4
33	≥33	mangelhaft	3
27	≥27	mangelhaft	2
20	≥20	mangelhaft	1
0	≤19,5	ungenügend	0